

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Interne Vorlage für die Ausbildung an der KBAV

Verteiler:
MentorInnen und AusbildungsteilnehmerInnen

Stand: Juni 2017

Liebe AusbildungsteilnehmerInnen und KollegInnen in den Mentoraten!

Wir haben zur Erleichterung der Informationsarbeit in den Mentoraten und im Rahmen der Supervision im folgenden nochmals die immer wieder gestellten Fragen zur Ausbildung an der KBAV zusammengestellt, verweisen auch zum wiederholten Male auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist und all dies formal regelt – auf der Basis des PTG. Zudem wurde all dies anlässlich der Info-Abende und in den Orientierungsgesprächen vor Beginn der Ausbildung dargelegt. Eine Wiederholung und nochmalige schriftliche Fixierung der Fakten erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt allerdings sinnvoll zu sein, da immer wieder – meist die gleichen - Unklarheiten auftreten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Curriculum, die Ausführungsbestimmungen und alle Leitfäden für die Ausbildung in der jeweils neuesten Fassung gültig sind.

Wir gehen auf folgende Aspekte in der Reihenfolge der Häufigkeit der uns gestellten Fragen ein:

1. Praktische Tätigkeit

- 1.1. Das 1200-Stunden-Praktikum – Allgemeines zur Anerkennung bzw. zum Genehmigungsverfahren**
- 1.2. Die praktische Tätigkeit – Procedere für die AusbildungsteilnehmerInnen**
- 1.3. Das 600-Stunden-Praktikum**
- 1.4. Praktikumsdauer / fraktionierte Praktikumszeiten**

2. Theoretische Ausbildung

- 2.1. Theorieseminare aus dem Pflichtbereich (in der fortlaufenden Gruppe, A + B)**
- 2.2. Theorieseminare aus dem Wahlpflichtbereich (OJP) und dem sg. „C-Bereich“**
- 2.3. Begleitende Mentorate zu den Tutorien (Begleitung der Kleingruppen)**
 - 2.3.1. Zielsetzung**
 - 2.3.2. Procedere der Mentoratsstruktur PP**
- 2.4. Das halboffene Theorieprogramm: (im Umfang von 3 x 10 Std., wählbar aus dem jährlichen Angebot des halboffenen Theorieprogramms (hoT)**
- 2.5. Das OJP: Angebote aus dem offenen Jahresprogramm, (z.T.) anrechenbar als Module für Zusatzcurricula!**
 - 2.5.1. Was ist das Offene Jahresprogramm?**
 - 2.5.2. Zur Anerkennung verschiedener Abschlüsse**

- 2.5.3. Die „Bonner Symposien“ - zur Psychotherapie - Fachkongresse
- 2.5.4. Fachtage und Studientage (Mentoratstage)

3. *Selbsterfahrung*

- 3.1. Gruppenselbsterfahrung
- 3.2. Einzelselbsterfahrung

4. *Praktische Ausbildung - Behandlungstätigkeit eigener Fälle unter Supervision in der Ambulanz (Bonn und auswärts)*

- 4.1. Allgemeines
- 4.2. Ort der Behandlung und finanzielle Erstattung
- 4.3. Beginn und Voraussetzungen der ambulanten Behandlungstätigkeit
- 4.4. Weitere Informationen über die Abläufe werden vom Ambulanzsekretariat und anlässlich der regelmäßig stattfindenden Ambulanztreffen gegeben
- 4.5. Superversion – Einzelsuperversion und in der Gruppe
- 4.6. Dokumentation und Evaluation
- 4.7. Abbruch von Therapien
- 4.8. Aufsichts- und Fürsorgepflicht der KBAV

5. *Weitere häufig gestellte Fragen*

- 5.1. Fehlzeiten und Nachholen von Seminaren
- 5.2. Fernbleiben und Entschuldigen
- 5.3. Unterbrechung der Ausbildung
- 5.4. Zwischenprüfung
- 5.5. Abschlussprüfung

6. *Meldebögen Ausbildungsbausteine, Abfrage Ausbildungsstand*

- 6.1. Meldebögen Ausbildungsbausteine
- 6.2. Zusammenhang Meldebögen, Einträge Studienbuch, jährliche Abfrage Ausbildungsstand
- 6.3. Jährliche Abfrage Ausbildungsstand

Wir hoffen, dass durch dieses Rundschreiben die häufigsten immer wieder auftretenden Fragen beantwortet werden. Gerne stehen wir auch weiterhin für Rückfragen zur Verfügung.

**Ihr KBAV-Team
Tel: 0228 / 96 37 162**

Hierzu als Literaturangabe außerdem:

Behnen, E. /Bernhardt A.: Psychotherapeutengesetz, erläuterte Textausgabe zu der seit 1.1. 1999 geltenden berufsrechtlichen und krankensicherungsrechtlichen Neuregelung der psychotherapeutischen Versorgung. Bundesanzeiger Verlag Köln 1. Aufl. 1999

GRUNDSÄTZLICH GILT:

Für alle Ausbildungselemente, die Sie außerhalb des Theorieprogramms beginnen möchten, senden Sie uns vorab den entsprechenden Meldebogen (Anlagen zum Vertrag) zu! Nur genehmigte Ausbildungselemente werden vom LPA anerkannt.

1. Praktische Tätigkeit

1.1 Das 1200-Stunden-Praktikum – Allgemeines zur Anerkennung bzw. zum Genehmigungsverfahren

Der **Sinn** des 1200-Stunden-Praktikums besteht darin, dass unsere AusbildungsteilnehmerInnen psychiatrische Patienten und die psychiatrische Tätigkeit unter Berücksichtigung möglichst vieler Krankheitsbilder kennen lernen.

Das 1200-Stunden-Praktikum ist an **psychiatrisch klinische Einrichtungen** gebunden, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts als Weiterbildungsstätte für Psychiatrie und Psychiatrie zugelassen sind *oder* die von der nach §10 Abs. 4 PTG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird. Diese Anerkennung setzt einen weiterbildungsermächtigten Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (VT) voraus.

Ein Praktikum kann nur dort absolviert werden, wo es einen gültigen **Kooperationsvertrag** zwischen der KBAV und der jeweiligen Institution gibt und dieser Kooperationsvertrag zusätzlich vom Landesprüfungsamt *genehmigt* worden ist, wobei von Seiten des Landesprüfungsamtes als Prüfkriterien: entsprechende Weiterbildungsermächtigung, genügend hohe Anzahl von Patienten (Durchschnittswert 30 Patienten pro AusbildungsteilnehmerIn) sowie ein möglichst heterogenes Spektrum psychiatrischer Krankheitsbilder angesetzt sind.

Eine eigene Behandlungstätigkeit der AusbildungsteilnehmerInnen während dieses Praktikums ist nicht vorgesehen, aber die Teilnahme an mind. 30 Patientenbehandlungen. Zur Dokumentation dieser Tätigkeit gibt es einen Leitfaden, der zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt wird (Anlage zum Vertrag).

Die KBAV verfügt über eine große Anzahl von Kooperationspartnern im 1200-Stunden-Bereich.

Weitere Kooperationspartner können in begründeten Ausnahmefällen beim LPA akkreditiert werden. Daher kann es sinnvoll sein, dass AusbildungsteilnehmerInnen **Kontakt mit Kliniken aufnehmen**, die die obigen Anforderungen erfüllen und noch keine Kooperationspartner der KBAV sind. Erklärt sich die Klinik bereit, einen

Praktikanten aufzunehmen, wird dann von Seiten der KBAV nach Rücksprache mit dem LPA der Klinik der entsprechende Kooperationsvertrag zugeschickt. Dieses Procedere ist in den letzten Jahren nicht immer vom LPA unterstützt worden. Es müssen individuelle Begründungen eingereicht werden, wenn ein „zusätzlicher“ Kooperationsvertrag gewünscht wird.

1.2 Die „praktische Tätigkeit“ **- Procedere für die AusbildungsteilnehmerInnen -**

Die praktische Tätigkeit umfasst bekanntlich zwei Praktika: Ein Praktikum im Umfang von 1200 Stunden (s. 1.1.) und ein Praktikum im Umfang von 600 Stunden, wobei die beiden Praktikustypen jeweils spezifische Anforderungen haben. Für beide Praktika ist notwendig, dass sie an einer mit der KBAV kooperierenden und vom LPA genehmigten Einrichtung absolviert werden.

Die KBAV verfügt über genügend Ausbildungsplätze pro Jahr, die GENERELL anerkannt sind, sowohl im 1200 Std. als auch im 600 Std.-bereich. Die neuesten Listen der anerkannten Einrichtungen wurden Ihnen zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt bzw. sind im KBAV-Sekretariat erhältlich.

Wir fordern Sie nochmals auf, uns frühzeitig über die Meldebögen prüfen zu lassen, ob Ihnen in einer bestimmten Praktikumsstelle zu einem bestimmten Zeitraum ein geplantes Praktikum später anerkannt wird (s. 6.1 Meldebögen). Wir weisen nochmals darauf hin, dass unsere jährlichen Abfrage Ausbildungsstand (s. 6.3 Abfrage Ausbildungsstand) von Ihren RICHTIGEN Angaben abhängig sind.

Falls Sie Fehlangaben gemacht haben bzw. in Zukunft machen, kann auch dies dazu führen bzw. geführt haben, dass das Genehmigungsverfahren erschwert oder schlimmstenfalls sogar unmöglich wurde/wird. Das LPA besteht darauf, dass das Genehmigungsdatum (durch die Behörde) vor dem Beginn Ihres Praktikums liegt!

a) Absolvierung an einer Einrichtung, die grundsätzlich anerkannt und genehmigt ist:

Wenn eine AusbildungsteilnehmerIn an solch einer Einrichtung (vgl. aktuelle Liste) sein/ihr Praktikum absolvieren möchte, muss er/sie dies VOR Beginn bei der KBAV anmelden. Wir benötigen diese Daten für Ihre Personalakte, um den ordnungsgemäßen Verlauf Ihrer Ausbildung dokumentieren zu können. Sie haben zum Zweck dieser Meldung sog. Meldebögen mit dem Vertrag bzw. als Vertragsanlage erhalten, deren Erhalt Sie bestätigt haben. Diese Meldebögen beziehen sich u.a. auch auf Ihre Meldepflicht für die Praktika. Es stehen pro Ausbildungsjahr nicht unendlich viele Praktikumsplätze pro Einrichtung zur Verfügung. Eine zeitliche Koordination durch die KBAV ist daher dringend erforderlich!

Zum Procedere: Sie senden uns einen richtig und vollständig (!) ausgefüllten Meldebogen zu (je nachdem, ob Sie das 600 oder das 1200 Stunden beginnen möchten) und erhalten von uns schnellstmöglich eine Rückmeldung a) über die grundsätzliche Möglichkeit an dieser Einrichtung ihr Praktikum zu absolvieren, b) zu dem Zeitpunkt, den Sie anvisiert haben, Ihr Praktikum an einer generell genehmigten Einrichtung zu

beginnen. Sollten sich mehr TeilnehmerInnen in einem Jahr auf einen Praktikumsplatz bewerben, als Plätze vor Ort generell anerkannt sind, so erhalten Sie eine Nachricht von uns. In manchen Fällen ist eine Koordinierung zwischen Einrichtung und Praktikant bereits erfolgt. In jedem Fall hat Ihre definitive Meldung, wann Sie genau und wo Sie genau Ihr Praktikum absolvieren, an die KBAV zu erfolgen. Eine Bestätigung unsererseits ist notwendig, damit sichergestellt ist, dass Sie auf einem genehmigten und freien Platz Ihr Praktikum absolvieren.

b) Einige TeilnehmerInnen möchten an einer anderen Stelle ihr Praktikum absolvieren.

In diesem Fall muss ein gesondertes Verfahren eingeleitet werden, in dem die Eignung dieser Praktikumsstelle nach den gesetzlichen Vorgaben vom LPA geprüft wird. Dieses Verfahren, das „**Personen-gebundene Anerkennung einer klinischen Einrichtung und deren Genehmigung durch das LPA**“ heißt, werden wir ggf. für Sie in die Wege leiten können, allerdings liegt die Verantwortung für zwei Dinge vorab bei Ihnen:

1. Sie haben Kontakt mit der von Ihnen ausgewählten Einrichtung aufgenommen und holen **vorab** die Informationen ein, dass die von Ihnen gewünschte Praktikumsstelle wirklich nach den gesetzlichen Vorgaben zur Ausbildung berechtigt ist und Sie als PraktikantIn annehmen würde. Bitte klären Sie auch, ab wann Sie das Praktikum anstreben. Sie senden uns die genaue Klinikadresse mit Telefon, Fax und Mail-Adresse, den Namen Ihres Ansprechpartners, den Namen des Leitenden Arztes/Ärztin, der/die die Weiterbildungsermächtigung hat, zu und geben Ihr Anliegen schriftlich bekannt, dass Sie eine **Personen-gebundene Anerkennung einer klinischen Einrichtung X und deren Genehmigung durch das LPA** anstreben.

Muster:

Name und Adresse und Ihre Ausbildungsgruppe:.....

Hiermit beantrage ich eine **Personen- gebundene Genehmigung der Einrichtung X**.....
in.....

durch das LPA zur Absolvierung des 600 Std. Praktikums / des 1200 Std. Praktikums / der ambulanten Behandlungstätigkeit (Zutreffendes unterstreichen, Restliches bitte streichen).

Ich plane den Beginn ab..... und bin mir im Klaren, dass erst nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Anerkennung der abgeleisteten Stunden erfolgen kann.

Die genaue Klinikadresse/ Praxisadresse mit Tel., Fax und Mail - Adresse lautet:
.....

Ggf.: Diese Einrichtung kooperiert bereits mit anderen staatlichen Ausbildungsinstituten (ja/nein, Zutreffendes bitte einfügen).....

Ggf.: Der Name meines Ansprechpartners lautet:.....

Ggf.: Der Name des Leitenden Arztes/Ärztin, der/die die Weiterbildungsermächtigung hat, lautet:.....

Ggf.: Der Verwaltungsleiter der Einrichtung ist Herr/Frau:

Ggf.: Die Einrichtung ist von einem Sozialversicherungsträger anerkannt.....

Ggf.: Weitere Angaben:

Datum, Unterschrift....

-
2. Für den zeitlichen Fortgang bis zur Anerkennung Ihrer gewünschten Kooperations-einrichtung sind Sie selbst zu einem großen Teil auch (!) mit verantwortlich: Zwischen Ihnen, uns, dem Kooperationspartner und dem LPA müssen viele Informationen ausgetauscht werden und häufig können Dinge einfach nicht schnell genug (jedenfalls für Sie und Ihre persönliche Situation nicht schnell genug!) an irgendeiner Stelle erledigt werden. Ein Problem entsteht für Sie z.B., wenn Sie bereits mit der entsprechenden Einrichtung einen Beginntermin vereinbart haben, aber die Formalitäten noch gar nicht zur Überprüfung durch das LPA auf dem Weg sind! Die Genehmigung durch das LPA muss in jedem Fall vor dem Beginn Ihres Praktikums liegen, ansonsten könnte es sein, dass Ihnen Praktikumszeiten nicht anerkannt werden!

Wir raten Ihnen deshalb, falls Sie eine Praktikumsstelle auserwählt haben, die bisher nicht genehmigt ist, **mindestens ein halbes Jahr Bearbeitungszeit einzukalkulieren** und sich selbst verantwortlich um den Fortgang Ihrer Angelegenheit zu kümmern. Wir bemühen uns, die Kooperationsverträge umgehend an die Kooperationspartner zu senden. Allerdings müssen Sie dann dort auch nachhaken, damit die Erledigung und Rücksendung der angeforderten Unterlagen von der Verwaltung dort auch zeitnah stattfindet. Erst wenn alles ordnungsgemäß bei uns eingetroffen ist, können wir eine Einreichung an das LPA zur Überprüfung vornehmen. In der Vergangenheit ist in Einzelfällen viel Zeit verflossen, bis alle Unterlagen komplett zur Einreichung an das LPA bei uns vorlagen. Das hat dann manchmal dazu geführt, dass Ersteinreichung und Genehmigung zeitlich weit auseinander lagen. Bitte halten Sie bei Bedarf im Vorfeld Rücksprache mit Frau Sabine Trautmann-Voigt (s.trautmann-voigt@kbap.de)

1.3 Das 600-Stunden-Praktikum

Der Sinn des 600-Stunden-Praktikums besteht darin, dass die AusbildungsteilnehmerInnen entweder psychosomatische Krankheitsbilder und deren Behandlung kennen lernen oder den ganz normalen Arbeitsablauf in einer psychotherapeutischen Praxis (quasi als eine Art „Betriebspraktikum“).

Das 600-Stunden-Praktikum kann an einer mit der Ausbildungsstätte kooperierenden und **von einem Sozialversicherungsträger anerkannten** Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung oder in der Praxis eines kooperierenden Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf durchgeführt werden. Hier gilt auch, dass jede Praktikums-tätigkeit durch einen Kooperationsvertrag abgesichert werden muss, der mit der jeweiligen Einrichtung geschlossen und durch das Landesprüfungsamt zu genehmigen ist (vgl. zum Procedere entsprechend 1.2 und Liste der 600er Plätze).

Die Frage, ob Rehakliniken für die Ableistung der praktischen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 PsychTh-APrV grundsätzlich zugelassen werden können, ist nach derzeitiger Rechtslage zu verneinen. Die praktische Tätigkeit gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 APrV muss an einer „von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung absolviert werden“. Damit ist bereits begrifflich jede Einrichtung, die ausschließlich über einen Versorgungsauftrag zur „medizinischen Rehabilitation“ (oder Ähnlichem) verfügt, aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dass ggf. dort auch psychotherapeutisch/psychosomatisch gearbeitet wird, reicht nicht aus.

1.4. Praktikumsdauer /fraktionierte Praktikumszeiten

Grundsätzlich gelten für die vorgenannten Praktika laut Ausführungen des Landesprüfungsamtes seit dem 01.09.2007 ausnahmslos Mindeststundenzahlen und ein Mindeststundenzeitraum. Die pT I ist über mindestens 1.200 Stunden in mindestens einem Jahr und die pT II über mindestens 600 Stunden in mindestens sechs Monaten abzuleisten. Die praktische Tätigkeit (pTI = 1.200 Stunden) ist für die Dauer von mindestens einem Jahr in Abschnitten von mindestens 3 bzw. 4 Monaten an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, an der jeweils psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden und die praktische Tätigkeit (pTII = 600 Stunden) für mindestens sechs Monate an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes, der die psychotherapeutische Behandlung durchführen darf, oder eines Psychologischen Psychotherapeuten abzuleisten. Beide praktischen Ausbildungsbausteine können in einer einzigen Kooperationseinrichtung absolviert werden. Wenn die pT I und die pT II gleichzeitig absolviert werden, müssen die Tätigkeiten an unterschiedlichen Tagen absolviert werden.

Also: pT I = 1200 Std. Minstdauer 1 Jahr.

pT II = 600 Std. Minstdauer 6 Monate.

2. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich, die Mentorate, welche die Tutorien (theoretisches Selbststudium in kleinen Gruppen) begleiten und das halboffene Theorieprogramm mit drei Studientagen. Übersichten der Theorieausbildung in Teilzeit- und Vollzeitausbildung stehen im Internen Bereich der KBAV-Homepage.

2.1 Theorieseminare aus dem Pflichtbereich (in der fortlaufenden Gruppe, A + B)

Im Rahmen des Pflichtbereiches sind 600 Theoriestunden zu absolvieren. Diese 600 Stunden werden in Wochenendblöcken verteilt, wobei ab und zu ein „langes“ Wochenende (von Freitag bis Sonntag mit 30 Stunden), ansonsten kürzere Wochenenden (von Freitag bis Samstag oder Samstag bis Sonntag mit 16- 20 Stunden) angeboten werden. Der Pflichtbereich besteht insgesamt aus 20- 25 Seminaren, die an Wochenenden stattfinden. Diese Organisationsstruktur kann sich leicht verändern durch die Verbindung von Veranstaltungen des OJP mit festen Seminarterminen. In jedem Fall werden die festen Termine ein Jahr im Voraus bekannt gegeben. **Änderungen hinsichtlich Zeit, Ort und DozentIn müssen dennoch grundsätzlich vorbehalten bleiben (vgl. Anl. 1)**

2.2 Wahlpflichtbereich (C frei wählbar aus dem OJP 80 Std.)

Es können 80 Stunden nach eigener Schwerpunktsetzung zusammengestellt werden. Der C - Bereich wird im Rahmen des OJP (Offenes Jahresprogramm) angeboten. Dieser Bereich ist grundsätzlich für jede InteressentIn offen und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, spezielle Fort- und Weiterbildungsbausteine für diverse Kurzcurricula und Zusatzqualifikationen zu erwerben. AusbildungsteilnehmerInnen der KBAV können also bereits im Rahmen ihrer Ausbildung bis zu 80 Stunden gezielter Fort- und/oder Weiterbildung integrieren, die dann mit Abschluss der Approbation anerkannt werden können, sofern die zu erwerbenden Bausteine der entsprechenden Spezialcurricula komplett absolviert werden.

Zurzeit sind folgende Zusatz- bzw. Spezialcurricula an der KBAV etabliert, die in Kooperation mit dem DITAT erworben werden können:

- **Körperpsychotherapie** (im Umfang von 160 Stunden; Fortbildungszertifikat wird erworben, wenn 60 Stunden C und 100 Std. Selbsterfahrung hierfür genommen werden, ohne dass weitere Kosten entstehen);
- **Psychotraumatologie** (anerkannt und zertifiziert für PP durch die Fachgesellschaft DeGPT als „spezielle Psychotraumatheorie“, erst gültig nach der Approbation, aber zeitlich parallel zur Ausbildung zu erwerben, 60 Std. C können hierfür angerechnet werden) - darin enthalten: EMDR-Zertifikat (vgl. EMDR-Ausbildung Anl. 2 - Zertifikat nur für PP.
- **Ergänzungsqualifikation Tiefenpsychologie** (es können aus dem C-Bereich 60 Std. über die KBAP erworben werden);
- **Ergänzungsqualifikation analytische Psychotherapie** (über die KBAP)

- **Ergänzungsqualifikation Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie** (für PP: es können aus dem C- Bereich 60 Stunden für die notwendige Theorie bereits erworben werden)
- **Zusatzqualifikation Hypnotherapie** (aus dem C-Bereich 60 Std.)
- **Zusatzqualifikation Systemische Therapie** (aus dem C-Bereich 60 Std.)

2.3 Begleitende Mentorate zu den Tutorien (Begleitung der Kleingruppen)

2.3.1. Zielsetzung:

In den *Tutorien* (D), bei denen sich 3-6 AusbildungsteilnehmerInnen für die Zeit der Ausbildung in Kleingruppen zusammenfinden, werden im 1.-3. Semester (Zwischenprüfung nach dem 3. Semester) teils vorgegebene, teils selbst zu vertiefende Themen aus den Seminaren und Vorlesungen, ab dem 4. Semester nach eigener Schwerpunktsetzung zunehmend ausgewählte spezielle Ausbildungsinhalte selbständig im Team erarbeitet und unter der fachkundigen Anleitung von Dozenten der KBAV in *Mentoraten* vertieft.

Dabei stehen sowohl in den Tutorien als auch in den Mentoraten neben der theoretischen Auseinandersetzung praktische psychotherapeutische Basiskompetenzen im Vordergrund: u.a. Beziehungsfähigkeit, Kontakterhaltung, Strukturierung, Probehandlung, Üben und Automatisieren; Körpererleben, Phantasie, Handlungsdialog; Wahrnehmung von und Umgang mit Spannungskonturen, Erregungskontrolle, Impulssteuerung, Aufmerksamkeitsfokussierung, Copingakzeptanz, Systemregulation, Umgang mit Erstsituationen, Erstgespräch und Anamnese usw.

Mentorate und Tutorien sind integrale Bestandteile des Theorieprogramms an der KBAV. DozentInnen des Instituts begleiten die AusbildungsteilnehmerInnen 1 ½ - 2 Jahre lang in homogenen und festen Lerngruppen. In Tutorien und Mentoraten können so auch im Rahmen der Theorieaneignung eine gewisse ‚Intimität‘ sowie kohäsionsfördernde Gruppenprozesse entstehen. In den Mentoraten ist Raum für vertiefende Diskussionen zu den Theorieseminaren, hier kann aber auch Klärung bezüglich dringender Angelegenheiten in der eigenen Ausbildung erfolgen. In Vorbereitung auf die ambulante Tätigkeit wird in den Mentoraten das „Anamnesenpraktikum“ durchgeführt. Dieses dient der Fähigkeit, bei Eintritt in die praktische Ausbildung selbständig den Antrag an den Gutachter schreiben zu können.

2.4. Das halboffene Theorieprogramm (muss vor Beginn der ambulanten Behandlungstätigkeit belegt werden)

hoT I- zum Thema „Praxismanagement“, wird im Rahmen der Mentorate abgedeckt
 hoT II- zum Thema „Berufsrecht und Berufsethik“, wird durch Seminar 10 (Teil a) abgedeckt

hoT III- zum Thema „Dokumentation“ und „Evaluation“, wird durch die Vertiefung von Seminar 10 (Teil b) abgedeckt

2.5. Das OJP: Angebote aus dem offenen Jahresprogramm, (z.T.) anrechenbar als Module für Zusatzcurricula

2.5.1. Was ist das „offene Jahresprogramm“?

Das OJP bietet InteressentInnen aus dem therapeutischen Berufsfeld Gelegenheit zur professionellen Fort- und Weiterbildung. Die Veranstaltungen sind bei der Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer durch die Akkreditierung des ärztlichen Leiters der KBAV zur Zertifizierung zugelassen und können zum Zweck der professionellen Qualitätssicherung genutzt werden. Für AusbildungsteilnehmerInnen der verschiedenen Ausbildungsgänge an der KBAV und dem Partnerinstitut KBAP bietet sich die Gelegenheit zur qualifizierenden Schwerpunktsetzung und Vertiefung einzelner Studienschwerpunkte (vgl. auch 2.2)

Workshops, Gruppen, Seminare, wissenschaftliche Fachtage im Modulsystem und Spezialcurricula

Sie können im Rahmen des offenen Jahresprogramms durch die Belegung von Spezialseminaren, 1-2 tägigen Fachtagen, Workshops und/oder speziellen Arbeitsgruppen ihre professionellen Kompetenzen erweitern. Durch gezielte Zusammenstellung von Angeboten im Baukastensystem im persönlichen Zeitrhythmus (Module) können Sie zudem bei Interesse einen Abschluss in einem Spezialcurriculum erwerben. **Bereits 80 Std. sind für AusbildungsteilnehmerInnen im C-Bereich kostenlos verfügbar.**

TeilnehmerInnen der KBAV erhalten hierbei Sonderkonditionen für angestrebte Abschlüsse in Zusatzcurricula. KollgeInnen aus dem klinischen Bereich oder InteressentInnen aus psychotherapeutischen und angrenzenden Berufsfeldern können das offene Jahresprogramm nutzen, um ihre persönlichen Kompetenzen auszubauen und/oder die zur professionellen Qualitätssicherung notwendigen Zertifizierungspunkte zu erwerben.

2.5.2. Zur Anerkennungen verschiedener Abschlüsse:

Als staatliche Einrichtung und durch die Kooperationen mit verschiedenen Instituten und Fachverbänden ist die KBAV in der glücklichen Lage, unter bestimmten Bedingungen bereits auswärts erworbene Qualifikationen anzuerkennen. Insofern eröffnet das offene Jahresprogramm für KollegInnen, die in psychotherapeutischen, psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen oder in ambulanter psychotherapeutischer Praxis tätig sind, die Möglichkeit, folgende Zusatzqualifikationen zu erlangen:

- Spezialcurriculum Psychotraumatologie (incl. EMDR) mit Zertifizierung (zertifiziert und anerkannt durch die DEGPT als „spezielle Psychotraumatheapie“)
- Kompaktcurriculum Körperpsychotherapie / Analytische Bewegungs- und Tanztherapie (ABT) als zertifizierte Fortbildung, anerkannt durch das Deutsche Institut für tiefenpsychologische Tanz- und Ausdruckstherapie (DITAT e.V.)

- Gruppentherapie als Ergänzungsqualifikation oder Gesamtweiterbildung (bereits für VerhaltenstherapeutInnen der KBAV kostenlos enthalten)
- Ergänzungsqualifikation in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (für PP im Anerkennungsprozess)
- Ärztliche Weiterbildung - Psychotherapie fachgebunden
- Ergänzungsqualifikation Tiefenpsychologisch fundierte und/ oder analytische Psychotherapie
- Spezialzusatzqualifikation Hypnotherapie
- Spezialzusatzqualifikation Systemische Therapie

Der Abschluss von Spezialcurricula wird gesondert nach dem Erwerb aller notwendigen Bausteine bescheinigt.

2.5.3 Die „Bonner Symposien“ zur Psychotherapie – Fachkongresse / Publikationen

Die Köln-Bonner Akademie für Psychotherapie (KBAP) führte seit 1995 in Kooperation mit dem DITAT im Abstand von 1 - 2 Jahren bereits 12 psychotherapeutische Fachkongresse durch sowie zahlreiche wissenschaftliche Fachtage. Inzwischen ist die KBAV ebenfalls daran beteiligt.

Diskussionen und Fachbeiträge von renommierten national und international bekannten Autoren anlässlich dieser Kongresse haben in folgenden Publikationen, die von S. Trautmann-Voigt und B. Voigt herausgegeben wurden, ihren Niederschlag gefunden: *Bewegte Augenblicke im Leben des Säuglings- und welche therapeutischen Konsequenzen?* (Claus Richter Verlag, Köln)

- *Freud lernt laufen* (Brandes und Apsel Verlag, Frankfurt)
- *Bewegung ins Unbewusste* (Brandes und Apsel Verlag, Frankfurt)
- *Bewegung und Bedeutung* (Claus Richter Verlag Köln)
- *Verspieltheit als Entwicklungschance* (Psychosozial-Verlag)
- *Körper und Kunst in der Psychotraumatologie - Methodenintegrative Therapie* (Schattauer Verlag)
- *Affektregulation und Sinnfindung in der Psychotherapie* (Psychosozial-Verlag)
- *Grammatik der Körpersprache* (Schattauer Verlag)
- *Bindung in Bewegung* (Psychosozial-Verlag, mit Monika Moll)
- *Außerdem: Siegel, Trautmann-Voigt, Voigt, „Analytische Bewegungs- und Tanztherapie* (Ernst Reinhardt Verlag)
- *Jugend heute: Zwischen Leistungsdruck und virtueller Freiheit* (Psychosozial-Verlag)
- *Humor und Leichtigkeit* (Claus Richter Verlag Köln)
- *Brückenschläge zwischen Systemischer Therapie und Verhaltenstherapie* (Claus Richter Verlag Köln)

(Bestellung ist direkt möglich über Institutssekretariat)

3. Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung umfasst 25 Stunden bei empfohlenen 50 Stunden VT- Einzelselbsterfahrung, sowie 100 Stunden Gruppenselbsterfahrung. Gegenstand ist die Re-

flexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzung des therapeutischen Erlebens und Handelns unter Einsetzung der persönlichen Lerngeschichte, bedeutender Kontrollüberzeugungen und Schemata im Zusammenhang mit der Etablierung einer gewinnbringenden therapeutischen Beziehung und der eigenen Persönlichkeitsentwicklung im Ausbildungsberuf.

3.1. Gruppenselbsterfahrung

Es werden Selbsterfahrungsgruppen mit verschiedenen Schwerpunkten angeboten. Zurzeit gibt es 4 Angebote die immer verhaltenstherapeutische Aspekte umfassen: 1. Kunsttherapeutische Gruppe, 2. Körpertherapeutische Gruppe, 3. Systemische Gruppe und 4. Musik- und Theatertherapeutische Gruppe. Die Selbsterfahrungsgruppe kann nach freiem Ermessen gewählt werden. Es wird aus Erfahrung empfohlen, zunächst mit der Einzelselbsterfahrung direkt zu Beginn der Ausbildung zu starten und die Gruppenselbsterfahrung möglichst in den ersten 3 - 4 Semestern zu beginnen. Es finden die jeweiligen Schwerpunktgruppen statt, wenn mind. 8 Teilnehmer zusammen kommen. Normalerweise werden pro Jahr 1-3 Gruppen eingerichtet.

Zu Anfang eines jeden Jahres wird von der KBAV schriftlich angefragt, welches Interesse für die Etablierung neuer Gruppen zum Ende desselben Jahres besteht. Sie können einen Erstwunsch und einen Zweitwunsch äußern. Wenn genügend InteressentInnen für einen Schwerpunkt zusammenkommen, so wird eine neue Gruppe eingerichtet. **Eine Garantie dafür, welche Gruppe(n) in einem Jahr beginnt/en, kann nicht im Voraus gegeben werden.**

„Die von mir gewünschte Gruppenselbsterfahrung beginnt in diesem Jahr nicht?“

Dann muss man ein Jahr warten oder Werbung bei den anderen machen... Leider...

Fehlzeiten und Nachholen in der Gruppenselbsterfahrung:

100 Stunden Gruppenselbsterfahrung sind in jedem Fall in der gewählten Gruppe zu absolvieren. Fehlstunden, egal aus welchen Gründen sie anfallen, müssen kostenpflichtig aus dem hierfür vorgesehenen Kontingent im OJP nachgeholt werden, außer im Krankheitsfall, der allerdings spätestens am ersten Werktag nach dem Seminar durch ärztliches Attest nachgewiesen werden muss. Bei Überschneidungen mit Theorie Seminaren, die ggf. vorkommen können, gilt: „Selbsterfahrung vor Theorie“. Denn: Theorie kann im Verlauf eines Jahres (kostenfrei) in einer anderen Gruppe nachgeholt werden. Die Gruppenselbsterfahrung muss 100 Stunden umfassen, sie kann aus dem OJP nachgeholt werden, jedoch nicht kostenfrei.

3.2. Einzelselbsterfahrung

Die Einzelselbsterfahrung beträgt 25 Std. Eine Liste der Einzelselbsterfahrungsleitern, die vom Landesprüfungsamt genehmigt worden sind, liegt jeweils aktualisiert vor. Auch hier gilt, falls Sie einen speziellen Wunsch haben, dass ggf. ein personenbezogener Kooperationsvertrag geschlossen werden muss. Im Falle eines Wechselwunsches aufgrund gravierender Gründe muss dies im Ausbildungsausschuss besprochen und durch ihn befürwortet werden.

Welche Anforderungen werden an einen Lehrtherapeuten an der KBAV gestellt?

Formale Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrtherapeut (oder als Supervisor) sind

- eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum Psychologischen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder nach Abschluss einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig im Verfahren der Verhaltenstherapie.
 - eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer anerkannten Ausbildungsstätte und
 - eine persönliche Eignung
 - die Bereitschaft, die KBAV nach innen und außen mit zu vertreten und die Bereitschaft ggf. als DozentIn zur Verfügung zu stehen
- 4. Praktische Ausbildung – Behandlungstätigkeit eigener Fälle unter Supervision in der Ambulanz (Bonn oder auswärts)**

4.1 Allgemeines

Die Behandlungstätigkeit an Patienten ist Teil der vertieften Ausbildung und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von eingehenden Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten. Sie umfasst mindestens 600 bis maximal 800 Psychotherapie-Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs abgeschlossenen Patientenbehandlungen, wobei verschiedene verhaltenstherapeutische Behandlungsformen abgedeckt werden sollen, zudem sind mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision erfolgen müssen, und 300 Stunden Vor- und Nachbereitung der Behandlungsstunden laut Curriculum vorgesehen. Näheres regelt der jeweils aktuelle Ambulanzleitfaden.

4.2. Ort der Behandlung und finanzielle Erstattung

a) Bonner Institutsambulanz:

Die KBAV hat eine Ermächtigung für eine Ausbildungsambulanz am Bertha-von-Suttner- Platz 6 in 53111 Bonn, die die KBAV berechtigt, von den AusbildungsteilnehmerInnen absolvierte Behandlungsstunden mit der KV abzurechnen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf Behandlungen, die im Rahmen der institutseigenen Ambulanz absolviert werden. Die Abrechnung erfolgt vor Ort mit dem „Elefant“ – Computer-Programm. Die Abrechnung mit den AusbildungsteilnehmerInnen erfolgt mit der Institutsambulanz, die für das offizielle Procedere sorgt. Das heißt, normalerweise erhält man nach der quartalsmäßigen KV-Abrechnung das Geld für die bspw. im 1. Quartal abgehaltenen Stunden erst am Ende des 3. Quartals, also mit einer Verspätung von einem halben Jahr! Die Ausbildungsteilnehmer müssen hierzu pro Quartal dokumentieren, welche Patienten sie an welchem Tag behandelt haben und pro Quartal alle abrechenbaren Leistungen aufsummieren. Entsprechend erhalten Sie dann bei Rechnungsstellung für die lt. Elefant-Protokoll eingetragenen Leistungen, für das jeweilige Quartal persönlich ausgerechnet, das erwirtschaftete Honorar abzüglich aller sich ggf. ändernden Verwaltungskosten hälftig überwiesen.

Es werden von den AusbildungsteilnehmerInnen gehaltene und geplante Termine in den Terminplan des Elefant-Programms eingetragen. Die Dokumentation erfolgt nach verbindlichen Vorgaben, die Zeit- und Raumeinteilungen können nur in Absprache mit dem Ambulanzsekretariat erfolgen. Den Weisungen des Ambulanzpersonals ist

unbedingt Folge zu leisten. Dies bezieht sich auf die Raum- und Zeitorganisation sowie auf organisatorische Tagesabläufe. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Dokumentation oder Termineintragung entstehen zusätzliche interne Verwaltungskosten, die auf den Ausbildungsteilnehmer übergehen und ggf. zu einer Verminderung des Auszahlungsbetrages führen können.

b) Für diejenigen, die auch außerhalb behandeln möchten:

Es gibt bereits bestehende externe Ambulanzpraxen. Behandlungsstunden können ab dem 01.01.2005 nach Genehmigung eines entsprechenden Antrags (vgl. Procedere entsprechend den 600 und den 1200 Stunden Praktika) bei besonderer Bedarfslage auch außerhalb absolviert werden. Der Antrag (nähere Informationen im Ambulanzsekretariat erhältlich) muss bei uns mindestens 4 Monate vor dem geplanten Behandlungsbeginn eingehen.

Eine vertragliche Vereinbarung mit neuen Kooperationspraxen muss geschlossen werden! Nach Abschluss dieses Verfahrens können in den zugelassenen Praxen Patienten behandelt werden. Bei durch den Ausbildungsteilnehmer zusätzlich verursachten Verwaltungsaufwand, z.B. durch fehlerhafte, unvollständige oder falsche Dokumentation muss mit Honorarabzügen gerechnet werden. Näheres regelt der jeweils gültige Ambulanzleitfaden. Zum Procedere:

- 1) Falls die ambulante Behandlungstätigkeit außerhalb durchgeführt werden soll, muss in einem schriftlichen Antragsverfahren (parallel zur Genehmigung der 600 und 1200 Std. Praktika) zunächst die Genehmigung durch das LPA eingeholt werden.
- 2) In jedem Fall müssen begonnene Behandlungen in der Institutsambulanz in Bonn bzw. in der externen Praxis vor Ort beendet werden.
- 3) Zur Zeit ist es nicht möglich, an 2 Orten parallel zu behandeln.
- 4) Quartalsabrechnungen müssen im Rahmen der Ausbildung in jedem Fall **über die Abrechnungsnummer der Institutsambulanz** abgewickelt werden. Das portable Abrechnungsprogramm „Elefant“ der KBAV muss dazu von KBAV- AusbildungsteilnehmerInnen, die außerhalb behandeln wollen, zur Abrechnung genutzt werden, um eine datenschutzbezogene und zeitgerechte Abrechnung zu gewährleisten.

Hier ist folgendes Procedere zu beachten:

- a. Bei auswärtiger Behandlung muss 1 Quartal vorher der geplante Beginn mitgeteilt werden.
- b. Die KBAV bestellt dann bei Hasomed auf Ihren Namen die Software, dadurch erhalten Sie die für die Ausbildung relevante Version des „Elefant“ kostenlos! Hierzu wird von der KBAV für Sie ein vertragliches Verhältnis initiiert, das Ihnen als AusbildungsteilnehmerIn der KBAV viele finanzielle Vorteile bietet (vgl. c).
- c. Nach Abschluss der Ausbildung kann das Programm von Ihnen erworben werden, die vorher eingegebenen Daten bleiben erhalten! Es wird dann nur Ihre eigene KV-Nummer eingegeben. Auf diese Lizenzdatei erhalten Sie einen Rabatt von 40 % des Listenpreises!
- d. Mit dem Praxisinhaber, in dessen Praxis Sie behandeln werden, ist vorab zu klären, ob der Computer und das Lesegerät mit zu benutzen sind. Wir empfehlen den Einsatz eines eigenen Laptops. In diesem Fall sollte direkt bei der Firma Hasomed ein eigenes Kartenlesegerät gekauft werden (Kos-

ten unterschiedlich je nach Modell). Die Kosten dafür sind von Ihnen zu tragen.

- e. Während der Ausbildung fallen dann für Sie lediglich geringe Update-Gebühren pro Jahr an. Dafür erhalten Sie alle neuen Informationen der KV. Zudem steht Ihnen die „Elefanten“-Hotline zur Verfügung, die bei allen auftretenden Problemen weiterhilft.

5) Falls zusätzliche Kosten entstehen sollten bei ambulanter Ausbildung (z.B. falls die externen Praxisinhaber mehr Miete u.ä. verlangen sollten), so sind diesbezügliche Vereinbarungen von den AusbildungsteilnehmerInnen mit den Praxisinhabern direkt zu treffen; finanzielle Absprachen zwischen KBAV und kooperierenden Einrichtungen sind ein gesonderter Bestandteil der Kooperationsverträge, die nicht weiter verhandelt werden können. Eine Erstattung zusätzlicher Kosten an die AusbildungsteilnehmerInnen durch die KBAV (über die 50% Regelung -Netto- hinaus) ist nicht möglich, zumal der Abrechnungsaufwand sich vergrößert und weiterhin über die KBAV verwaltet wird.

6) Die Praxisinhaber, in deren Praxis die Behandlungen durchgeführt werden, sind ansonsten nicht zur persönlichen Begleitung der AusbildungsteilnehmerInnen verpflichtet. Diese erfolgt in der Supervision, welche jedoch bei dem Praxisinhaber stattfinden kann, sofern dieser als Supervisor an der KBAV angemeldet ist.

7) Wir weisen noch einmal vorsorglich darauf hin, dass erst NACH Abschluss der Genehmigungsverfahren durch das LPA und nach Vertragsabschluss mit der Firma Hasomed, dessen Bestätigung der KBAV in Kopie vorliegt, mit der auswärtigen Behandlungstätigkeit begonnen werden darf, sofern eine Anerkennung im Rahmen der Ausbildung angestrebt wird!

4.3. Beginn und Voraussetzungen der ambulanten Behandlungstätigkeit

Die Zulassung zur Behandlungstätigkeit muss beim Ausbildungsausschuss der KBAV beantragt werden. Diesem Antrag (vgl. Zusatzblätter des Vertrages) sind beizufügen:

- Antrag auf Ambulanztätigkeit
- Teilnahme am Einführungsgespräch in die Ambulanz u. schriftliche Verpflichtungserklärung zur Teilnahme an den Dokumentations- und Evaluationsstudien der KBAV und zur Einhaltung der Standards.
- Selbsttestung durchgeführt und abgegeben im verschlossenen Umschlag
- Einverständniserklärung zum Ambulanzvertrag
- Nachweis über erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
- Nachweis über die begonnene Lehrtherapie (mind. 25 Stunden)
- Nachweis über den Beginn der Einzelsupervision durch den Supervisor
- Formular „Vereinbarung über Ausbildungsbehandlungen“, unterschrieben vom Supervisor
- Nachweis über mindestens 5 durchgeführte und in Mentoraten begleitete und abgezeichnete Erstinterviews
- Nachweis über eine abgeschlossene Berufshaftpflicht- und Unfallversicherung
- Teilnahme am Seminar hoT I (Praxismanagement) – (Mentorate)
- Teilnahme am Seminar hoT II (Berufsrecht) – (Seminar 10 Teil a)
- Teilnahme am Seminar hoT III (Dokumentation und Evaluation) – (Seminar 10 Teil b)

- Teilnahme an einer Elefant-Schulung
- Meldung über den tatsächlichen Beginn der Behandlungstätigkeit
- Ambulanzleitfaden erhalten am:

Erst nach Abschluss aller Formalitäten können die ersten Patientenzuweisungen erfolgen.

4.4 Weitere Informationen über die Abläufe werden vom Ambulanzsekretariat und anlässlich der regelmäßig stattfindenden Ambulanztreffen gegeben.

Es findet einmal pro Quartal ein „Ambulanztreffen“ zur ambulanten Tätigkeit statt. Die Teilnahme ist verpflichtend auch für diejenigen, die auswärts ihre Ambulanztätigkeit absolvieren. Hier werden alle neuen Informationen ausgetauscht.

Außerdem werden ggf. erneuerte Abrechnungsmodalitäten durchgesprochen. Zudem findet jeweils ein Vortrag zu einem aktuellen praxisorientierten Thema statt. Ebenfalls möchten wir auf diesem Weg unserer staatlichen Aufsichtspflicht nachkommen.

Supervision - Einzelsupervision und in der Gruppe

Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei verschiedenen SupervisorInnen nachzuweisen und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch SupervisorInnen, die von der Ausbildungsstätte anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus sechs TeilnehmerInnen bestehen. Solange freie Kapazitäten in den Gruppen vorhanden sind, können keine neuen Gruppen eingerichtet werden. Steigt der Bedarf, werden sukzessive neue Supervisionsgruppen eingerichtet. Ausführliches zur Pflicht des Supervisors ist in einem SupervisorInnenleitfaden festgelegt, der jedem Supervisor vorliegt.

4.5.1. Regularien bezüglich der Gruppensupervision

Vorgesehen ist die **verbindliche** Teilnahme in einer Supervisionsgruppe zur Absolvierung der 100 Stunden

Bitte beachten Sie folgendes Procedere:

1. Anmeldung zu einer Supervisionsgruppe

- 1.) Sie melden sich schriftlich im Sekretariat der KBAV mindestens 3 Monate vor dem geplanten Start in einer Supervisionsgruppe an.
- 2.) Im Sekretariat erhalten Sie Informationen über die jeweils verfügbaren Gruppensupervisionsplätze.
- 3.) Sie werden, wenn möglich, der Gruppe Ihrer Wahl im Rahmen der verfügbaren Plätze zugeordnet.

2. schriftliche Bestätigung

- Die KBAV schickt Ihnen nach Rücksprache mit dem Supervisor **eine schriftliche Bestätigung**. Geschieht dies nicht, so sind u.U. von AusbildungsteilnehmerInnen geleistete Supervisionsstunden seitens der KBAV nicht aktenkundig

und werden von ihr auch nicht anerkannt. Der Ersttermin ist offizieller Beginn der Supervision und diese damit ab dann **verbindlich**.

3. Das 100-Stunden-Kontingent

- Das Kontingent von 100 Stunden erschöpft sich ab der 1. teilgenommenen Stunde der Gruppensupervision.
- Das Kontingent erschöpft sich durchgängig (d.h. auch nicht wahrgenommene Stunden werden abgezogen).

4. schriftliche Abmeldung, Stopp der Kontingenterschöpfung

- Sollte aufgrund von Krankheit oder anderen persönlichen Umständen eine zeitlich begrenzte Unterbrechung der Patientenbehandlung erforderlich sein und aus diesem Grund die Gruppensupervision ausgesetzt werden, kann ein „Stop“ der Kontingenterschöpfung beantragt werden
- Auch hier muss eine schriftliche Bestätigung der KBAV erfolgen. Daraufhin
- wird der/die KandidatIn von der Teilnehmerliste gestrichen. Wer dies jedoch
- versäumt, gilt als TeilnehmerIn!

5. Wechsel der Supervisionsgruppe

- Ein Wechsel der Supervisionsgruppe ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Supervisor und nach Anfrage, ob in einer anderen Supervisionsgruppe ein Platz frei ist, möglich.
- Beim Wechsel wird das Kontingent ab der Stundenzahl weiter verbraucht, die ansteht.

6. Wiedereintritt in eine Supervisionsgruppe

- **Achtung!** Bei angestrebtem Wiedereintritt (s.o.) wird der/die KandidatIn u.U. auf die Warteliste gesetzt. Es gibt von Seiten der AusbildungsteilnehmerIn keinen Anspruch auf einen zuvor gekündigten Gruppensupervisionsplatz!

7. Erschöpfung des Kontingents

- Ab der 101. Stunde (und somit der Erschöpfung des Kontingents von 100 Stunden) wird der AusbildungsteilnehmerIn jede Stunde in Rechnung gestellt. Es fallen für die AusbildungsteilnehmerIn Kosten in Höhe von 20,00 € pro UE an.
- Es können, um die erforderlichen 150 Stunden Supervision zu erreichen, auch Einzelsupervisionsstunden in Anspruch genommen werden. Diese sind kostenpflichtig und direkt mit dem Supervisor abzurechnen.

8. Anwesenheitslisten

- Nur AusbildungsteilnehmerInnen, die die Anwesenheitslisten abzeichnen, gelten als anwesend.
- Die Anwesenheitslisten werden bei den SupervisorInnen und der KBAV archiviert und können jederzeit eingesehen werden.

4.5.2

Die Einzelsupervision muss vor Beginn der Behandlungstätigkeit begonnen sein! Die erste Sitzung dient auch der Abklärung struktureller Belange. Der Supervisor muss melden, wen er ab wann in Supervision hat und ist für die ordnungsgemäße Absolvierung der ambulanten Behandlungstätigkeit und für eine ordnungsgemäße Dokumentation mit verantwortlich, entsprechende Formulare sind im Sekretariat erhältlich.

4.6 Antragserstellung, Dokumentation und Evaluation zu Beginn der Ausbildungsbehandlung

Die Anträge und Berichte für den Gutachter sind in den PBS zu stellen. In dieser Phase müssen ab 1. Quartal 2008 (auch) verpflichtend die Fragebögen zur Evaluation und Dokumentation an der KBAV berücksichtigt werden. Näheres regeln die entsprechenden Informationen, die im hoT III bzw. in der Vertiefung von Seminar 10 (Teil b) ausgegeben werden. Alle AusbildungsteilnehmerInnen verpflichten sich zur Teilnahme an der Evaluationsstudie der KBAV.

4.7 Dokumentation während der Ausbildung

Während der praktischen Ausbildung sind die Behandlungsverläufe der eigenen Patientenbehandlungen (600 Std. unter Supervision, s.o., mit mind. 6 Behandlungen) zu dokumentieren. Hierfür werden KBAV-interne Vordrucke verwendet. Mindestens sechs schriftliche Falldarstellungen (bis zum Abschluss) über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, sind zu erstellen und von einem Supervisor bzw. vom Ausbildungsausschuss zu bewerten. Die Falldarstellungen sollen die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darstellen. Die dokumentierten Fälle sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen. Zwei davon werden zur Abschlussprüfung vorgelegt.

Als Dokumentation der eigenen Patientenbehandlungen nach Abs. 7 Satz 1 der Apro sind dem Supervisor Protokolle mit Datumsangabe über jede Sitzung, die den Behandlungsverlauf und das therapeutische Vorgehen beschreiben, vorzulegen, so dass der Supervisor die Einhaltung der Frequenz der Supervision und die Vor- und Nacharbeitung der Behandlungsstunden überprüfen kann. Zusätzlich werden vom Ausbildungsteilnehmer alle Supervisionsstunden mit Datumsangabe ins Studienbuch eingetragen und dem Supervisor zur Unterschrift vorgelegt. Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(s. Interner Bereich:

http://www.kbav.de/uploads/media/2.1.02_VTAPrO_Teilzeit_280711_01.pdf
http://www.kbav.de/uploads/media/2.1.02_VTAPrO_Vollzeit_280711_01.pdf).

Für die ordnungsgemäße Dokumentation ist die AusbildungsteilnehmerIn selbst verantwortlich. Die verantwortliche Kontrolle erfolgt in der Einzelsupervision.

Die schriftlichen Falldarstellungen nach Abs. 7 Satz 2 und 3 müssen in folgender Weise angefertigt werden:

1. Beschreibung des Falls im Sinne eines Erstantrags einschließlich Angaben über Klientel/Setting, Spontanangaben des Patienten, lebensgeschichtliche Entwicklung/Kontextanalyse, Krankheitsanamnese, psychischer Befund, somatischer Befund, Lerngeschichte, Diagnose, Indikation, Behandlungsplan, Zielsetzung, Prognose,
2. Verlauf der Therapie, Anpassungen/Änderungen der Therapieplanung und Interventionsstrategie
3. Abschlußbericht einschließlich Erfolgsbeurteilung bzw. Evaluation
4. Prognose über weitere Entwicklung des Patienten mit Überlegungen zur Katanese.

4.7. Abbruch von Therapien

Falls eine Therapie abgebrochen wird, ist dies im Abschlussbericht ausführlich zu vermerken. Mehr als eine abgebrochene Therapie kann nicht als Ausbildungsfall angerechnet werden.

Alle Abbrüche, Unterbrechungen oder notwendige Verschiebungen von Therapie-
stunden müssen am selben Tag dem Ambulanzsekretariat gemeldet werden.

Bei grober Fahrlässigkeit und nicht eingehaltener formaler Dokumentation werden keine weiteren Patienten zugewiesen. Stunden können ggf. nicht angerechnet werden. Zudem können vom Ausbildungsausschuss Auflagen erteilt werden.

4.8. Aufsichts- und Fürsorgepflicht der KBAV

Zunächst soll im Rahmen der ambulanten Tätigkeit mit 2 – 3 Patienten begonnen werden. Die EinzelsupervisorInnen entscheiden letztendlich, ob die AusbildungsteilnehmerInnen in der Lage sind, mehr PatientInnen zu behandeln. In Absprache mit den AusbildungsteilnehmerInnen soll die Anzahl der zu behandelnden Patienten festgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der formalen Abläufe können keine weiteren Patienten zugewiesen werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Teilnahme an der Ausbildung, z.B. bei nicht ordnungsgemäßer praktischer Behandlung und Dokumentation oder Missachtung der ethischen Richtlinien in der Institutsambulanz können Auflagen erteilt werden (zusätzliche Einzelsupervisions- bzw. Beratungsstunden über die Abläufe vor Ort), die zusätzlich zu bezahlen sind. Bei grober Fahrlässigkeit bzgl. Terminplanung, Raumfehlbelegung oder falscher / fehlerhafter Abrechnung kann das sofortige Verbot zur Weiterführung der Behandlung von der Ambulanzleitung ausgesprochen werden im Sinne der Ausbildungsverantwortung und Fürsorgepflicht für AusbildungsteilnehmerInnen und PatientInnen. Diese Regularien stehen in Übereinstimmung mit den Institutsregularien in NRW, in Absprache mit dem LPA. Nach insgesamt 2 schriftlichen Abmahnungen kann ein Ausschluss von der Ausbildung erfolgen.

5. Weitere häufig gestellte Fragen

5.1. a) Fehlzeiten und Nachholen von Seminaren aus dem Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich

Insgesamt dürfen bis zu 10% Fehlzeiten in der Theorieausbildung auftreten. Dies bezieht sich ausschließlich auf die Seminare an den Wochenenden im Pflichtbereich A, B und C (600 Std.: also max. 60 Std. in den 3 oder 5 Jahren).

Das entsprechende Theorieseminar, zu dem gefehlt wurde, kann kostenlos innerhalb von 2 Jahren im Rahmen der verfügbaren Plätze bei nachfolgenden Gruppen nachgeholt werden. **Bei späterem Nachholwunsch bzw. bei anderer Form von Nachholung muss eine Gebühr entrichtet werden, es sei denn es liegt eine Sonderregelung vor.** (gültig ist jeweils die aktuelle Gebührenordnung). Versäumte Stunden müssen in jedem Fall auf eigene Verantwortung und ordnungsgemäß nachgeholt werden, ansonsten ist eine Prüfungszulassung nicht möglich.

5.1. b) Fehlzeiten und Nachholen aus dem Wahlpflichtbereich und hoT

Die anderen Bausteine aus dem Wahlpflichtbereich C und hoT müssen komplett absolviert werden.

Hier gelten keine Fehlzeitenregelungen, da die Seminare nach eigener zeitlicher Einteilung belegt werden können. Allerdings gelten die an der KBAV gültigen Anmeldebedingungen! (zu Fehlzeiten Selbsterfahrung: vgl. 3.1)

5.2. Fernbleiben und Entschuldigen

Die AusbildungsteilnehmerInnen werden gebeten, wenn sie aus nachvollziehbaren Gründen nicht an Veranstaltungen im theoretischen Bereich teilnehmen können, sich möglichst bis zwei Tage vor Beginn des Seminars schriftlich abzumelden (48 Std. Regelung). Es kann ein ärztliches Attest eingefordert werden. Die Dokumentation der Fehlzeiten durch das Institut ist notwendig, da nur tatsächlich absolvierte Stunden für die Ausbildung angerechnet werden können. Zudem ist es für die Dozenten wichtig zu wissen, mit wie vielen Teilnehmern sie arbeiten werden. **Die Seminare beginnen jeweils pünktlich zu den angegebenen Zeiten.** Einzelne gefehlte Stunden werden ebenfalls in das Fehlzeitenkontingent mit aufgenommen und müssen nachgeholt werden.

Bitte unterstützen Sie die gute Durchführungsqualität der Seminare durch Ihre Pünktlichkeit!

5.3. Unterbrechung der Ausbildung

Die Ausbildung darf formal mehr oder weniger überhaupt nicht unterbrochen werden (sechs Wochen pro Jahr und bei anderen schweren Gründen bis zu zusätzlich vier Wochen pro Ausbildungsjahr). Diese formale Regelung ist jedoch tatsächlich nur

formal. Wenn AusbildungsteilnehmerInnen in ernsthafte Schwierigkeiten kommen (familiär, zeitlich), dann ist entscheidend, dass eine Kontinuität der Ausbildung nachgewiesen werden kann (also ein besuchtes Theorieseminar pro Semester, weitere Teilnahme am Mentorat etc.). Hier gilt, dass wenigstens in einem gewissen Rahmen Ausbildungselemente nachweisbar belegt und wahrgenommen worden sein müssen. Näheres bitte in Rücksprache mit der Institutsleitung (s.trautmann-voigt@kbap.de).

5.4. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann frühestens 15 Monate nach Ausbildungsbeginn absolviert werden. Die Zwischenprüfung ist eine Gruppenprüfung. Die Organisation und Anfragen an zugelassene Prüfer wird über das Sekretariat abgewickelt. (Koordination Sabine Trautmann-Voigt) . Sie dient der Feststellung, ob die notwendigen theoretischen Kenntnisse vorhanden sind, um die Behandlung im ambulanten Setting zu beginnen. Die Zwischenprüfung wird auch in den Mentoraten im 1. - 3. Semester vorbereitet.

Die Zwischenprüfung wird benotet, das Ergebnis im Studienbuch vermerkt:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung hervorragend ist,

„gut“ (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung unbrauchbar ist.

5.5. Abschlussprüfung (staatliche Prüfung)

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird bei der zuständigen Behörde, der mündliche Teil bei der KBAV abgelegt. Der Termin dafür wird zeitnah nach der schriftlichen Prüfung festgelegt. Die aktuellen Durchführungsbestimmungen mit den erforderlichen Formularen sowie ein ausführliches Informationsblatt sind im KBAV-Sekretariat erhältlich. Die Äquivalenztabelle zur Überprüfung der zu absolvierenden Bausteine für das Staatsexamen finden Sie beigefügt (Anl. 1).

6. Meldebögen Ausbildungsbausteine, Abfrage Ausbildungsstand

6.1 Meldebögen Ausbildungsbausteine

Warum gibt es das System der Meldebögen?

Das Landesprüfungsamt hat für jede Klinik und jede Praxis für die kbav ab einem bestimmten Datum eine bestimmte Anzahl von Praktikumsplätzen genehmigt. Gerade Kliniken kooperieren häufig nicht nur mit unserem Institut und wissen manchmal bei Bewerbungen nicht, wann ein „kbav“-Platz frei ist oder wird.

Wenn gerade alle Plätze der kbav belegt sind und Sie trotzdem das Praktikum dort absolvieren, wird Ihnen dies später nicht anerkannt.
Daher lassen Sie sich durch den Meldebogen die spätere Anerkennung dieses Praktikums zu einem bestimmten Zeitraum durch uns bestätigen.
Alle LehrtherapeutInnen und SupervisorInnen wurden zu einem bestimmten Datum vom Landesprüfungsamt für unser Institut anerkannt.
Wenn Sie z.B. bei einem Lehrtherapeuten beginnen, der erst noch anerkannt werden muss, wird Ihnen die Lehrtherapie nicht anerkannt.
Daher lassen Sie sich durch den Meldebogen die spätere Anerkennung der Lehrtherapie ab einem bestimmten Zeitpunkt durch uns bestätigen.
Das Ende eines Ausbildungsbausteins zeigen Sie über die Abgabe des Meldebogens zum Ende an. Dieser verbleibt in der kbav.

Wo finde ich die Meldebögen?

Die Meldebögen haben Sie mit den Vertragsunterlagen bekommen. Außerdem finden Sie diese im Intranet zum Herunterladen.

Wann gebe ich den Meldebogen ab?

Den Meldebogen geben Sie spätestens vier Wochen vor Beginn eines Ausbildungsbausteins ab.

Wann erhalte ich von der kbav Antwort?

Spätestens zwei Wochen nach Abgabe erhalten Sie von uns Antwort, ob die spätere Anerkennung dieses Bausteins mit den bestimmten Zeiten durch das Landesprüfungsamt möglich ist.

Was mache ich, wenn ich während des Praktikums merke, dass ich schon früher oder erst später mit dem Praktikum fertig werde?

In diesem Fall geben Sie einen aktualisierten Meldebogen ab und lassen prüfen, ob auch dieser geänderte Zeitraum anerkannt werden kann.

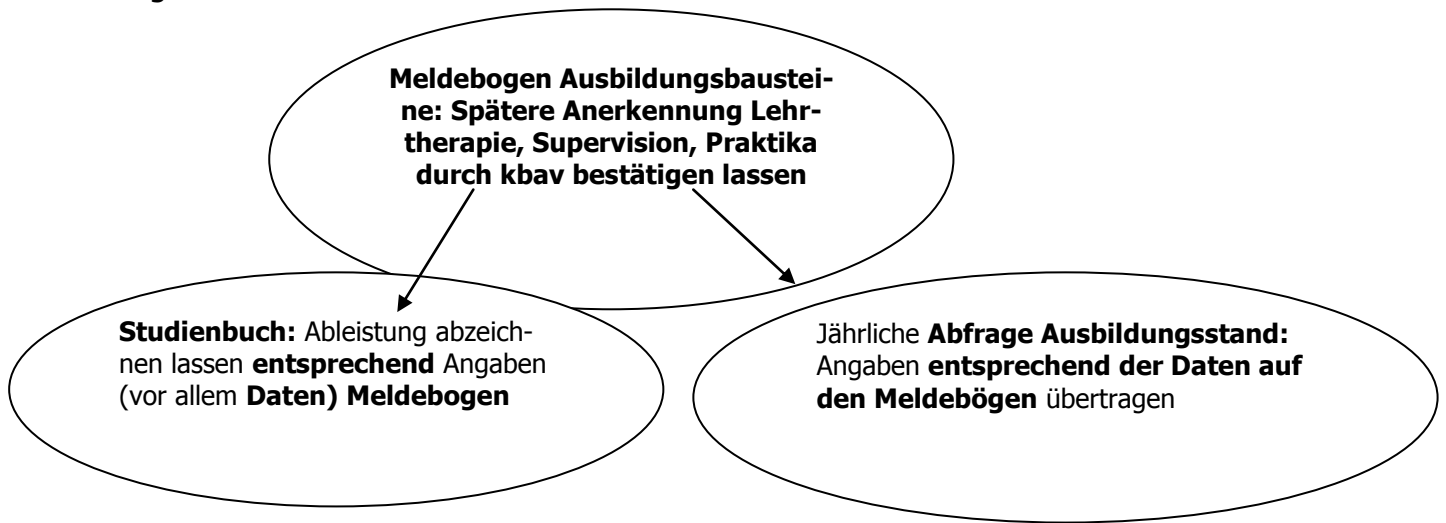
Was mache ich, wenn sich der Beginn von Lehrtherapie oder Supervision verzögert?

In diesem Fall geben Sie einen aktualisierten Meldebogen ab und lassen prüfen, ob auch dieser geänderte Zeitpunkt anerkannt werden kann. In aller Regel ist dies kein Problem.

6.2 Zusammenhang Meldebögen, Einträge Studienbuch, jährliche Abfrage Ausbildungsstand

Entscheidend für die spätere Anerkennung eines Ausbildungsbausteins sind die Meldebögen. Haben Sie sich im Studienbuch z. B. irrtümlich andere Zeiten bestätigen lassen, müssten Sie den Eintrag im Studienbuch nachträglich korrigieren.

Haben Sie auf der jährlichen Abfrage Ausbildungsstand z. B. irrtümlich andere Zeiten als auf den Meldebögen aufgeführt, müssen Sie die Zeiten auf der Abfrage Ausbildungsstand ändern:



6.3 Jährliche Abfrage Ausbildungsstand

Warum führt die kbav diese Abfrage durch?

Das Landesprüfungsamt erwartet von uns, dass wir jährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt für alle AusbildungskandidatInnen eine Übersicht zum aktuellen Ausbildungsstand vorlegen.

Was passiert, wenn ich es trotz Nachfrage versäume, die Abfrage abzugeben?

Das Landesprüfungsamt geht dann davon aus, dass Sie die Ausbildung an der kbav beendet haben, wir müssten Sie dann **von der Ausbildung abmelden**.

---- Alles Klar????-----

Im Anhang erhalten zum besseren Überblick noch die Organisationsstruktur der KBAV sowie eine Liste der Ansprechpartner. (Anl. 4 u. 5)

Wir wünschen Ihnen eine anregende und gute Ausbildung an der KBAV.

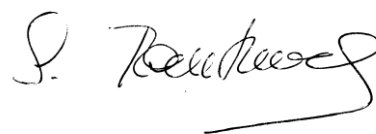
Für das gesamte Team

Institutsleiter: Dr. med. Bernd Voigt
Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Dr. Dipl.-Psych. Ralf Pukrop
Ausbildungsleitung: Dr. med. Jan Dreher

Geschäftsführung: Dr. phil. Sabine Trautmann-Voigt

Handwritten signature of Bernd Voigt in black ink, written in a cursive style.

Bernd Voigt

Handwritten signature of Sabine Trautmann-Voigt in black ink, written in a cursive style.

Sabine Trautmann-Voigt

KBAV-Ausbildungselement	UEs
Seminare feste Gruppe (aus 1-25)	430
Seminare im Mentorat (6, 8 & 9)	80
Seminare aus OJP (10, 21, 23 & 24)	90
C-Bereich	80
Mentorate (incl. hoTs)	160
Tutorien	375
Einzelselfterfahrung	25
Gruppenselfterfahrung	100+10
Behandlungsstunden	600
Vor- und Nachbereitung	300
Einzel supervision	50
Gruppen supervision	100
pT I (klinisches Jahr)	1200
pT II (Praxispraktikum)	600
Summe	4200

PsychThG - Anforderung	KBAV-Ausbildungselemente
1. Theoretische Ausbildung (600 Stunden)	<ul style="list-style-type: none"> - Seminare feste Gruppe (aus 1-25) 430 Stunden - Seminare im Mentorat (6, 8 & 9) 80 Stunden - Seminare aus OJP (10, 21, 23 & 24) 90 Stunden
2. Praktische Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> - 600 Behandlungsstunden - 100 Gruppensv.-Stunden - 50 Einzelsv.-Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> - Behandlungsstunden 600 Stunden - Gruppensupervision 100 Stunden - Einzelsupervision 50 Stunden
3. Selbsterfahrung (120 Stunden)	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelselbsterfahrung 25 Stunden - Anteil von Gruppenselbsterfahrung 95 Stunden
4. praktische Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> - 1200 Stunden Psychiatrie - 600 Stunden Psychotherapie 	<ul style="list-style-type: none"> - Psychiatrisches Jahr 1200 Stunden - Psychotherapeutisches Praktikum 600 Stunden
5. Wahlobligatorische Ausbildungsinhalte ("freie Spitze") (930 Stunden)	<ul style="list-style-type: none"> - C-Bereich 80 Stunden - Tutorien und Mentorate 535 Stunden - Vor- und Nachbereitung Behandlung 300 Stunden - Anteil von Gruppenselbsterfahrung 15 Stunden

Ausbildungsübersicht Verhaltenstherapie

1. Jahr	Zwischenprüfung	2. Jahr	3. Jahr
Theorieseminare in fester Ausbildungsgruppe über 2 ½ Jahre			
7 Seminare (170 Stunden)		7 Seminare (170 Stunden)	A + B-Bereich 4 Seminare (90 Stunden)
		3 Seminare (80 Stunden) im Mentorat	
		4 Seminare (90 Std.) aus dem offenen Jahresprogramm	
C-Bereich (Wahlpflichtbereich)			
		80 Stunden aus dem offenen Jahresprogramm	
Mentorate und Tutorien			
		160 Stunden Mentorat und 375 Stunden Tutorien in Lerngruppe	
Selbsterfahrung			
25 Stunden Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie)			
		100 Stunden Gruppenselbsterfahrung	
Praktische Ausbildung			
		600 - 800 Stunden psychotherapeutische Richtlinien-therapie (mit 300 - 400 Std. Vor- und Nachbereitung)	
		mind. 50 Stunden Einzel- und 100 Stunden Gruppensupervision	
praktische Tätigkeit			
1.200 Stunden Psychiatrie			
600 Stunden Psychosomatik		und/oder Psychotherapie	

Zertifikat EMDR durch staatlich anerkannte Ausbildungsinstitute

Der Nachweis für die Qualifikation in der EMDR-Methode für PsychotherapeutInnen muss folgende Bausteine umfassen:

- Nachweis der Approbation/Fachkundenachweis in einem Richtlinienverfahren
- Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Qualifikation in der psychotherapeutischen Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung einschließlich der Methode EMDR:
 - o mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und EMDR
 - o mindestens 40 Stunden Einzeltherapie Trauma und EMDR unter Supervision
 - o mindestens 5 abgeschlossenen EMDR- Behandlungsschnitte,
 - o unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit EMDR durchgeführt.

Im Verlauf der Ausbildungen an der KBAV können bereits Bausteine für das EMDR- Zertifikat erworben werden.

Aktuelle Informationen im Sekretariat

Leiter der Institutsambulanz

Dr. med. Bernd Voigt
Telefon im MVZ Psyche 0228 / 69 24 51
b.voigt@kbap.de

Zuständig für alle Anfragen im Rahmen der Ambulanztätigkeit, die Patientenverteilung und das Herausschicken von Anträgen an die verschiedenen Kostenträger einer Psychotherapie sind die

Mitarbeiter/innen im Ambulanzsekretariat in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen des MVZ Psyche
Ambulanzsekretariat: 0228 / 96 50 220; Renate Steenbrecker (Mo - Fr 10:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr, erster Donnerstag im Monat 14:00 - 19:00 Uhr)
MVZ Psyche: 0228 / 69 24 51 (Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr); Pia Dohmen
ambulanz@kbap.de

Zuständig für die EDV ist

EDV-Administrator Dirk Zander
d.zander@kbap.de

Zuständig für die Vertretung Ihrer Interessen gegenüber der Ambulanzleitung sind zwei

Ambulanzsprecher/innen (PP), die von Ihnen selbst gewählt werden und als Vertrauenspersonen fungieren.

Zuständig für die Auszahlung der Therapiehonore ist

die Ambulanzleitung
Dr. med. Bernd Voigt
b.voigt@kbap.de

Zuständig für die Organisation und den Verlauf Ihrer Ausbildung ist die Institutsleitung

Dr. Sabine Trautmann-Voigt
s.trautmann-voigt@kbap.de

Im Institutssekretariat ist Ihr/e Ansprechpartnerin:
Gudrun Dohmann
0228 / 96 38 134
g.dohmann@kbap.de

